Sitzung vom 21. Januar 2020

Beschl. Nr. **2020-7**

B1.6.3 Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan
Sunnau, Gebietsentwicklung; Flurwegaufhebung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. November 2001 setzte der Gemeinderat die Zonenplanänderung Sunnau-Moos fest. Die Zonierung bildet die Grundlage für die Dimensionierung der Erschliessungsanlagen, wobei die Nutzungsdichte anhand der Zonierung und der regionalen Vorgaben aus dem Regionalen Richtplan bestimmt werden.

Um die geforderte Baureife gemäss § 233 ff. PBG des Gebietes Sunnau zu erreichen, ist ein Quartierplan auszuarbeiten, welcher u.a. die Arrondierung der Grundstücke sowie die Erschliessung regelt.

Einen Grossteil der Grundstücke besitzen die Erbengemeinschaft Hedy Bollin sowie die Stadt Zürich. Da die Erbengemeinschaft aufgelöst werden soll, wurde ein Landumlegungsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Erbengemeinschaft festgesetzt. Der Landumlegungsvertrag beinhaltet auch den Flurweg Kat.-Nr. 492. An diesem Weg haben sowohl die Stadt Zürich als auch die Erbengemeinschaft Flächenanteile. Entsprechend muss der Weg aufgehoben werden, damit der Landumlegungsvertrag durch die beiden Parteien erfüllt und der Quartierplan, gemäss dem Gesuch der Stadt Zürich, eingeleitet werden kann.

Erwägungen

Gemäss § 115 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz sind Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die Aufhebung erfolgt durch die Kommunalbehörde und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion (§ 115 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz).

Der Flurweg Nr. 46, Kat.-Nr. 492 im Gebiet Sunnau soll aufgehoben werden. Die betreffende Fläche von 781 m^2 wird gemäss Landabtretungsvertrag der Erben Hedy Bollin und der Stadt Zürich aufgeteilt. Die Zustimmungen der beteiligten Grundeigentümer liegen vor. Die Kosten für die Beurkundung gehen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf §115 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz, folgenden

Beschluss:

1 Der Flurweg Nr. 46, Kat.-Nr. 492 im Gebiet Sunnau wird aufgehoben.

2 Das Ressort Bau und Planung wird beauftragt, die Zustimmung des Kantons Zürich, Abteilung Landwirtschaft, einzuholen und die Bekanntmachung im Amtsblatt sowie der Zürichsee-Zeitung vorzunehmen.

3 Der Ressortleiter Bau und Planung, Thomas Vonrufs, wird ermächtigt, den Landhandelsvertrag zu unterzeichnen und, vorbehältlich der Zustimmung des Kantons Zürich, Abteilung Landwirtschaft, die Mutation zu vollziehen.

4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

5.1 Ressortvorsteherin Werkbetriebe
5.2 Notariat und Grundbuchamt Thalwil
5.3 Nachführungsgeometer Frick & Partner, Adliswil (mit separatem Schreiben)
5.4 Kanton Zürich, Abteilung Landwirtschaft (mit separatem Schreiben)
5.5 Erben Hedy Bollin (mit separatem Schreiben)
5.6 Stadt Zürich, Liegenschaften (mit separatem Schreiben)
5.7 Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber